

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Braga (AfD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Braga (AfD)
- Drucksache 7/8070 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Ausschluss vermeintlicher Extremisten vom juristischen Vorbereitungsdienst

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 112. Plenarsitzung am 2. Juni 2023 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 15. Juni 2023 wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage 7/8070 in der Plenarsitzung am 2. Juni 2023 wurde eine mündliche Nachfrage des Abgeordneten Braga (AfD) an die Landesregierung gerichtet, zu der ich das Nachreichen einer schriftlichen Antwort gemäß § 91 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zugesagt habe.

Die Nachfrage bezog sich darauf, ob nach Auffassung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ein Unterschied zwischen den Formulierungen "Tätigsein einer Person" gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und "Aktives Bekämpfen" dieser Grundordnung bestehe oder ob das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz davon ausgehe, dass diese Formulierungen auf das Gleiche hinauslaufen.

Die Nachfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Die gesetzgebungstechnische Verwendung der Begriffe des "Tätigseins einer Person" oder des "aktiven Bekämpfens" zur Beschreibung eines zur Ablehnung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst führenden Verhaltens einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird in der Rechtsanwendung keine Unterschiede zeitigen.

Ein "Tätigsein" dürfte sich zwar bei rein semantischer Betrachtung des Begriffs als umfassender darstellen, weil damit verdeutlicht wird, dass zwar einerseits nur eine - nach außen tretende - Tätigkeit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zum Versagen der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst führen kann, andererseits aber die Betrachtungsweise eröffnet wird, dass diese Tätigkeit nicht unbedingt nach außen aggressiv und kämpferisch besonders hervortreten muss. Die regelungstechnische Verwendung des Begriffs "Aktives Bekämpfen" bedeutet in der Rechtsanwendung jedoch gleichwohl nicht, dass die Schwelle zu einer hierauf gestützten Versagung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst höher anzusetzen wäre oder dass etwa ein strafbares Verhalten vorliegen müsste. Beide Merkmale unterliegen jedenfalls neben ihrem möglichen Bedeutungsinhalt in der konkreten Anwendung dem Erfordernis der verfassungskonformen Auslegung mit Blick auf die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz.

Denstädt
Ministerin